

Die Frühehe im Recht

Herausgegeben von
NADJMA YASSARI
und RALF MICHAELS

*Max-Planck-Institut
für ausländisches und internationales
Privatrecht*

*Beiträge zum ausländischen
und internationalen Privatrecht*

Mohr Siebeck

Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht

135

Herausgegeben vom
Max-Planck-Institut für ausländisches
und internationales Privatrecht

Direktoren:

Holger Fleischer, Ralf Michaels und Reinhard Zimmermann



Die Frühehe im Recht

Praxis, Rechtsvergleich,
Kollisionsrecht, höherrangiges Recht

Herausgegeben von
Nadjma Yassari und Ralf Michaels

Mohr Siebeck

Nadjma Yassari ist Leiterin der Forschungsgruppe „Das Recht Gottes im Wandel: Rechtsvergleichung im Familien- und Erbrecht islamischer Länder“ am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg.
orcid.org/0000-0002-3857-1728

Ralf Michaels ist Direktor am Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht, Hamburg, Inhaber eines Chair of Global Law an der Queen Mary University, London, und Professor für Rechtswissenschaft an der Universität Hamburg.
orcid.org/0000-0003-2143-3094

ISBN 978-3-16-159877-7 / eISBN 978-3-16-159878-4
DOI 10.1628/978-3-16-159878-4

ISSN 0340-6709 / eISSN 2568-6577
(Beiträge zum ausländischen und internationalen Privatrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2021 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Dieses Werk ist seit 01/2023 lizenziert unter der Lizenz ‚Creative Commons Namensnennung – Weitergabe unter gleichen Bedingungen 4.0 International‘ (CC BY-SA 4.0). Eine vollständige Version des Lizenztextes findet sich unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Die Frühehe in Bulgarien

Christa Jessel-Holst

| | | |
|------|---------------------------------------------------------------------------------|-----|
| I. | Einleitung | 467 |
| II. | Die Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive | 468 |
| | 1. Allgemeines | 468 |
| | 2. Häufigkeit von Frühehen | 469 |
| | 3. „Frühehen“ zwischen Roma | 469 |
| | 4. Frühehe und Strafrecht | 471 |
| III. | Gesetzeslage und Reformbestrebungen | 471 |
| | 1. Rechtliche Regelung zu Sachrecht und IPR der Frühehe | 471 |
| | a) IPR | 471 |
| | b) Materielles Familienrecht | 471 |
| | c) Strafrecht | 471 |
| | d) Verfahrensrecht | 472 |
| | 2. Reformen und (gescheiterte) Reformvorschläge in letzter Zeit | 472 |
| | 3. Rechtspolitische Diskussion | 472 |
| IV. | Sachrecht | 472 |
| | 1. Ehemündigkeit | 472 |
| | a) Gesetzliche Ehemündigkeit | 472 |
| | b) Dispens von der gesetzlichen Ehemündigkeit | 472 |
| | c) Prüfungsmaßstab und Dispensverfahren | 473 |
| | d) Erfassung von Personenstandsangelegenheiten | 474 |
| | 2. Status unzulässiger Frühehen | 474 |
| | a) Status | 474 |
| | b) Nichtigerklärung <i>ex nunc</i> | 475 |
| | c) Heilbarkeit | 475 |
| | 3. Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen | 475 |
| V. | Kollisionsrecht | 476 |
| | 1. Bulgarisches internationales Privatrecht | 476 |
| | 2. Deutsche Entscheidungen zu in Bulgarien wirksam geschlossenen Frühehen | 476 |
| VI. | Fazit | 476 |

I. Einleitung

Bulgarien ist seit dem 1. Januar 2007 Mitglied der Europäischen Union. Die ca. 7 Mio. Einwohner sind ganz überwiegend ethnische Bulgaren. Der Anteil der bulgarischen Roma kann nur geschätzt werden. Einer Volksbefragung von 2011

zufolge gehörten zu den Roma nur 325.000 Menschen. Tatsächlich soll ihr Anteil aber gut doppelt so hoch sein und mit 700.000 Personen rund 10 % der bulgarischen Bevölkerung betragen. Die Diskrepanz erklärt sich daraus, dass sich viele Roma nicht als solche zu erkennen geben mögen.¹ Hinzu kommen vor allem ethnische Türken, die um die 9 % ausmachen sollen.

Die bulgarische Verfassung weist das östlich-orthodoxe Glaubensbekenntnis als die traditionelle Religion in der Republik Bulgarien aus.² Männer und Frauen sind in Bulgarien gleichberechtigt. Rechtlich anerkannt ist nur die Zivilehe; die religiöse Trauung hat keine rechtliche Wirkung.³ Zu den Grundsätzen des Familienrechts zählt namentlich auch der besondere Schutz der Kinder.⁴

Die Republik Bulgarien hat unter anderem die folgenden multilateralen Staatsverträge ratifiziert: UN-Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau; UN-Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes. Dem UN-Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen gehört Bulgarien dagegen nicht an.

Zum 31. Dezember 2019 lebten in Deutschland 360.170 Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit.⁵ Von den zum Stichtag des 31. Oktober 2019 im bundesdeutschen Ausländerzentralregister erfassten, in Deutschland aufhältigen minderjährigen ausländischen Personen mit Familienstand „verheiratet“ stammten nicht weniger als 70 Betroffene aus Bulgarien.⁶

II. Die Praxis der Frühehe: Ursachen und Motive

1. Allgemeines

Frühehen haben in Bulgarien durchaus Tradition. Nach dem bis zum 2. Weltkrieg maßgeblichen Familienrecht der bulgarisch-orthodoxen Kirche konnten Männer

¹ Nach *Marco Arndt*, Geschlossene Gesellschaft – Zur Lage der Roma in Bulgarien (7.3.2014), abrufbar unter <www.euractiv.de/section/soziales-europa/opinion/geschlossene-gesellschaft-zur-lage-der-roma-in-bulgarien/>.

² Vgl. Art. 13 III Verfassung [Konstitucija na Republika Bălgarija], Dăržaven Vestnik (DV) Nr. 56 vom 13.7.1991, S. 1.

³ Art. 4 Familiengesetzbuch [Semeen kodeks], DV Nr. 47 vom 23.6.2009, S. 19 (im Folgenden: FamGB).

⁴ Art. 2 Nr. 4 FamGB.

⁵ *Statistisches Bundesamt (Destatis)*, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit: Ausländische Bevölkerung – Ergebnisse des Ausländerzentralregisters, Fachserie 1 Reihe 2, 2019 (15.4.2020), abrufbar unter <www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Migration-Integration/Publikationen/Downloads-Migration/auslaend-bevoelkerung-2010200197004.html?nn=208952>, S. 23.

⁶ Vgl. *Deutscher Bundestag*, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten René Springer, Jürgen Pohl und der Fraktion der AfD – Drucksache 19/15337, BT-Drucks. 19/15722 vom 9.12.2019, S. 2.

ab dem 19. und Frauen ab dem 17. Lebensjahr heiraten, jedoch konnte die Heilige Synode Ausnahmen zulassen.⁷

Nach dem Sieg des Sozialismus wurde im Jahr 1945 die obligatorische Zivilehe eingeführt. Die Gesetzesverordnung über die Ehe setzte die Ehemündigkeit für Männer auf 18 Jahre und für Frauen auf 17 Jahre fest. Mit gerichtlicher Genehmigung durften Männer ab 17 und Frauen ab 16 Jahren heiraten.⁸ Seit 1953 tritt für beide Geschlechter die Ehemündigkeit mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein und ist ein Dispens ab vollendetem 16. Lebensjahr möglich.⁹

2. Häufigkeit von Frühehen

Statistische Angaben zur Häufigkeit von Frühehen existieren nur partiell. Das bulgarische Statistik-Institut hat für das Jahr 2015 die Zahl der verheirateten bulgarischen Mädchen im Alter unter 18 Jahren mit 481 Betroffenen ausgewiesen, mit ansteigender Tendenz bezogen auf die Angaben für 2009.¹⁰

Die bulgarische elektronische Datenbank „Ciela Net“ weist insgesamt 554 aktuelle Entscheidungen bulgarischer Gerichte über die Erteilung eines Dispenses zur Eingehung einer Frühehe im Sinne von Art. 6 II FamGB aus (ältere Fälle sind hierin nicht enthalten). Dabei handelt es sich fast ausschließlich um erstinstanzliche Entscheidungen. In lediglich zwei Entscheidungen zweiter Instanz wurde das Vorliegen triftiger Gründe für die Eingehung einer Frühehe nachgeprüft (und in den betreffenden Fällen vom Bezirksgericht prompt verneint).

3. „Frühehen“ zwischen Roma

Besonders verbreitet sind frühe Verbindungen unter den bulgarischen Roma. Dabei wird häufig auf eine Eheschließung im rechtlichen Sinn verzichtet. Die bulgarischen Roma bilden keine homogene Gruppe, noch dazu leben sie verstreut über die verschiedenen Regionen. Dabei leben sie zumeist in abgeschlossenen ländlichen Siedlungen oder in bestimmten Stadtvierteln bzw. Ghettos.¹¹ Frühehen sind typisch für einige Roma-Gruppen, jedoch nicht für alle von ihnen. Auch treten Frühehen unter Roma in einigen Rayons häufiger auf als in anderen.¹²

⁷ Vgl. *Alexander Bergmann*, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht², Bd. I: Ehe- und Kindschaftsrecht der europäischen Staaten (Berlin 1938) 66.

⁸ Gesetzesverordnung über die Ehe [Naredba-zakon za braka], DV Nr. 108 vom 12.5.1945, S. 1.

⁹ Vgl. Art. 21 Gesetz über die Personen und die Familie [Zakon za licata i semejstvoto], DV Nr. 182 vom 9.8.1949 in der Fassung Izvestija Nr. 89 vom 6.11.1953, S. 1.

¹⁰ Siehe *Girls Not Brides*, Bulgaria, abrufbar unter <www.girlsnotbrides.org/child-marriage/bulgaria/>.

¹¹ So wohnen im Ghetto Stolipinovo in Plovdiv 45.000 Roma, vgl. *Arndt*, Geschlossene Gesellschaft (Fn. 1).

¹² Dazu im Einzelnen *National Statistical Institute*, Marriages by districts and partners' age (13.4.2020), abrufbar unter <www.nsi.bg/en/content/6662/marriages-districts-and-partners-age>.

Generell ist festzustellen, dass es eine klare Tendenz zur Überwindung der Frühehen gibt. Dies steht im Zusammenhang mit einem allgemeinen Prozess zur Modernisierung der bulgarischen Gesellschaft, der vor den Roma nicht Halt macht.¹³

Das Durchschnittsalter für den Beginn eines Zusammenlebens zeigt auch bei den Roma eine ansteigende Tendenz und wird in einer Studie aus dem Jahr 2011 mit zwischen 18 Jahren und 4 Monaten und 18 Jahren und 8 Monaten angegeben. Eine deutliche Mehrheit der Roma spricht sich gegen frühe Verbindungen durch unter 16-Jährige aus. Die Eingehung von eheähnlichen Verbindungen durch Minderjährige im Alter unter 14 Jahren wird heute als unangemessen betrachtet.¹⁴

Die spezifischen, sehr schlechten Lebensverhältnisse der Roma in Bulgarien spielen ebenfalls eine wichtige Rolle. Diese Personengruppe lebt oft in Armut und sehr schlechten Wohnverhältnissen. Allerdings gibt es neuerdings einen Trend weg vom Zusammenleben in der Großfamilie und hin zur Kernfamilie. 62 % der bulgarischen Roma im Alter über 15 Jahren gehen keiner Berufstätigkeit nach.¹⁵

Zu den Ursachen von Frühehen unter Roma gehört ein niedriger Bildungsstand. Schulabbrecher sind besonders gefährdet.¹⁶ Frühehen führen dann häufig zu frühen Schwangerschaften und Geburten, weil traditionell erwartet wird, dass verheiratete Frauen ihre Gebärfähigkeit unter Beweis stellen.¹⁷ Wer dagegen mehr Zeit in seine Bildung und Ausbildung investiert, verschiebt zugleich den Zeitpunkt der Familiengründung.

Frühehen wurden häufig unter elterlichem Einfluss geschlossen. So leben in Ostbulgarien sogenannte Horahane Roma, auch Türkische Roma genannt, die Muslime sind. Offenbar werden aus dieser Gruppe Mädchen nicht selten auf Betreiben ihrer Mütter oder Großmütter verheiratet aus Furcht, sie könnten geraubt werden.¹⁸

Die aktuelle Tendenz geht aber dahin, dass die Roma-Jugend selbst entscheidet. Das traditionelle Patriarchat ist noch nicht überwunden, aber doch auf dem Rückzug. Einer Umfrage zufolge haben sich 52,2 % der befragten Roma dagegen ausgesprochen, dass die Eltern über den Ehepartner entscheiden. Immerhin 34,5 % der Befragten sahen dies aber nach wie vor positiv.¹⁹

¹³ Vgl. *Centār za međduetničeski dialog i tolerantnost „Amalipe“ V. Tärnovo [Zentrum für interethnischen Dialog und Toleranz „Amalipe“ in Veliko Tärnovo]*, Prevencija na rannite brakove [Prävention der Frühehen] (Plovdiv 2011) 162.

¹⁴ Nach *Centār „Amalipe“*, Prävention der Frühehen (Fn. 13) 162.

¹⁵ *Arndt*, Geschlossene Gesellschaft (Fn. 1).

¹⁶ *Girls Not Brides*, Bulgaria (Fn. 10). Angeblich besuchen 45 % der Roma-Kinder keine Vorschule und 15 % keine Schule, vgl. *UNICEF Bulgaria*, The situation of children in Bulgaria – Challenges, abrufbar unter <www.unicef.org/bulgaria/en/situation-children-bulgaria>.

¹⁷ *Centār „Amalipe“*, Prävention der Frühehen (Fn. 13) 7.

¹⁸ *Girls Not Brides*, Bulgaria (Fn. 10).

¹⁹ *Centār „Amalipe“*, Prävention der Frühehen (Fn. 13) 162.

Die bulgarischen Institutionen sind mit dem Problem der Roma-Frühehen überfordert.²⁰ Gegen Frühehen in Südosteuropa, einschließlich Bulgarien, hat sich namentlich UNICEF engagiert.²¹

Die Europäische Union unterstützt Maßnahmen zur besseren Eingliederung der Roma und hat entsprechende Förderprogramme aufgelegt.²² Sie betreffen namentlich auch Initiativen in den Bereichen Bildung, Beschäftigung, Gesundheit und Wohnen und können so Anreize schaffen, Frühehen zu vermeiden.

4. Frühehe und Strafrecht

Das bulgarische Strafgesetzbuch sieht besondere Sanktionen für den Fall vor, dass eine volljährige Person mit einer weiblichen Person im Alter unter 16 bzw. unter 14 Jahren in einem eheähnlichen Verhältnis zusammenlebt.²³ Derartige Delikte kommen offenbar häufiger vor Gericht. Die elektronische juristische Datenbank „Ciela Net“ enthält zu Art. 191 StGB nicht weniger als 3.629 Einträge.²⁴

III. Gesetzeslage und Reformbestrebungen

1. Rechtliche Regelung zu Sachrecht und IPR der Frühehe

a) IPR

Kollisionsrechtliche Besonderheiten zur Frühehe sind nicht vorhanden.

b) Materielles Familienrecht

Voraussetzungen und Folgen von Frühehen sind im Familiengesetzbuch geregelt.

c) Strafrecht

Verletzungen der familienrechtlichen Vorgaben werden strafrechtlich sanktioniert.

²⁰ Im Einzelnen siehe *Centăr „Amalipe“*, Prävention der Frühehen (Fn. 13) 163 f.

²¹ Vgl. *UNICEF Europe and Central Asia*, Preventing child marriage, abrufbar unter <www.unicef.org/eca/what-we-do/child-marriage>.

²² Siehe z. B. „EU Framework for National Roma Integration Strategies up to 2020“ unter *European Commission*, Roma integration in the EU, abrufbar unter <https://ec.europa.eu/info/policies/justice-and-fundamental-rights/combating-discrimination/roma-and-eu/roma-integration-eu_en#nationalromaintegrationstrategies>.

²³ Vgl. Art. 191 f. Strafgesetzbuch [Nakazatelen kodeks], DV Nr. 26 vom 2.4.1968, S. 1 (im Folgenden: StGB).

²⁴ Die eingesehenen bulgarischen Urteile sind äußerst knapp gehalten und gehen auf eventuelle traditionelle Eheschließungen nicht ein.

d) *Verfahrensrecht*

Verfahrensrechtliche Vorschriften für das Dispensverfahren dienen dem Schutz der minderjährigen Nupturienten.

2. *Reformen und (gescheiterte) Reformvorschläge in letzter Zeit*

Bulgarien hat sich dazu bereit erklärt, Empfehlungen zur Anhebung des Heiratsmindestalters auf 18 Jahre zu prüfen.²⁵ Aktuelle Vorhaben zur Änderung der familienrechtlichen Vorschriften sind nicht bekannt.

3. *Rechtspolitische Diskussion*

Bulgarien hat sich dazu verpflichtet, bis 2030 Kinderehen, Frühehen und Zwangsheiraten zu eliminieren.²⁶ Bulgarien ist Co-Sponsor der Third Resolution on Child, Early and Forced Marriage (CEFM) der Generalversammlung der Vereinten Nationen vom Jahr 2018²⁷ sowie auch der entsprechenden Resolutionen von 2013, 2014 und 2016 und hat auch an anderen einschlägigen Initiativen mitgewirkt.²⁸

IV. Sachrecht

1. *Ehemündigkeit*

a) *Gesetzliche Ehemündigkeit*

In Bulgarien tritt die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres ein.²⁹ Auch die Ehemündigkeit ist an die Vollendung des 18. Lebensjahres geknüpft.³⁰ Dies gilt gleichermaßen für Männer und für Frauen.

b) *Dispens von der gesetzlichen Ehemündigkeit*

Ausnahmsweise kann auch eine Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, mit richterlicher Genehmigung eine Ehe eingehen,³¹ und zwar gilt diese Ausnahmeregelung sowohl für weibliche als auch für männliche Jugendliche. Ein Dispens setzt jedoch das Vorhandensein „triftiger Gründe“ voraus. Den Antrag auf Erteilung eines Dispenses kann nur der ehewillige Minderjährige selbst stellen. Eine Frühehe kann zwischen einer volljährigen und einer nichtvolljährigen Person,

²⁵ Nach *Girls Not Brides*, Bulgaria (Fn. 10).

²⁶ Vgl. *Girls Not Brides*, Bulgaria (Fn. 10).

²⁷ Siehe *Zoe Birchall*, UN General Assembly Adopts 3rd Resolution on Child, Early, and Forced Marriage (13.12.2018), abrufbar unter <www.girlsnotbrides.org/un-general-assembly-adopts-3rd-resolution-on-child-early-and-forced-marriage/>.

²⁸ *Girls Not Brides*, Bulgaria (Fn. 10).

²⁹ Art. 2 Gesetz über die Personen und die Familie.

³⁰ Art. 6 I FamGB.

³¹ Im Einzelnen siehe Art. 6 II Satz 1 FamGB.

aber ebenso gut auch von zwei nichtvolljährigen Personen untereinander geschlossen werden.

Mit der Eheschließung wird der minderjährige Ehegatte geschäftsfähig, kann aber über unbewegliches Vermögen nur mit Genehmigung des zuständigen Rayonrichters (entspricht dem deutschen Amtsrichter) verfügen.³² Nichtvolljährige Ehegatten können selbst Eheklagen erheben und auf solche erwidern.³³ Dagegen kann der nichtvolljährige Nupturient bzw. Ehegatte keinen Ehevertrag abschließen, sondern befindet sich *ex lege* im gesetzlichen Güterstand der Errungenschaftsgemeinschaft.³⁴ Verheiratete Minderjährige können sich im Gegensatz zu ledigen als Einzelkauffleute registrieren lassen.³⁵

c) Prüfungsmaßstab und Dispensverfahren

Das Gesetz enthält keine näheren Hinweise für die Auslegung des Begriffs der „triftigen Gründe“, die die Eingehung einer Frühehe rechtfertigen. Die Standardgründe in der bulgarischen Praxis und Literatur sind voreheliches Zusammenleben und Schwangerschaft bzw. Geburt eines Kindes.³⁶ Im Schrifttum wird auch die bevorstehende Abreise eines Soldaten zu einer Risikokommission im Ausland genannt.³⁷

Der Dispens wird vom zuständigen Rayonrichter aufgrund einer einzelfallbezogenen Prüfung erteilt. Nach früherem Recht oblag diese Aufgabe dem Vorsitzenden des Rayongerichts. *De lege lata* kann auch ein anderer Richter am Rayongericht für die Erteilung einer solchen Genehmigung zuständig sein. Der Rayonrichter muss beide Eheschließungswillige sowie die Eltern (bzw. bei Fehlen eines sorgeberechtigten Elternteils: den Pfleger) des Minderjährigen anhören, jedoch muss nur der minderjährige Nupturient persönlich angehört werden; alle anderen Stellungnahmen können auch in Schriftform mit notariell beglaubigter Unterschrift abgegeben werden.³⁸ Der Rayonrichter benachrichtigt außerdem die Direktion für Sozialfürsorge, die ebenfalls eine Stellungnahme abgibt.³⁹ Auch nimmt ein Sozialarbeiter der Direktion für Sozialfürsorge an der Anhörung des Minderjährigen vor dem Rayonrichter teil. Der Einfluss der Eltern ist auf die einfache (mündliche oder schriftliche) gerichtliche Anhörung beschränkt; eine Zustimmung der Eltern wird also nicht verlangt. Die Beteiligung der Eltern dient damit lediglich der Information des Rayonrichters.

³² Art. 6 IV FamGB.

³³ Art. 319 Zivilprozessgesetzbuch [Grazdanski procesualen kodeks], DV Nr. 59 vom 20.7.2007, S. 4 (im Folgenden: ZivilprozessGB).

³⁴ Art. 18 II FamGB.

³⁵ Art. 58 Handelsgesetz [Tärgovski zakon], DV Nr. 48 vom 18.6.1991, S. 1.

³⁶ Vgl. *Canka Cankova et al.*, Semejn kodeks [Familiengesetzbuch] (Sofia 2015) 39.

³⁷ Siehe *Ekaterina Mateeva*, Semejno pravo na Republika Bălgarija [Familienrecht der Republik Bulgarien] (Sofia 2010) 77.

³⁸ Art. 6 III FamGB.

³⁹ Siehe Art. 15 Gesetz über den Schutz des Kindes [Zakon za zakrila na deteto], DV Nr. 48 vom 13.6.2000, S. 2.

Das Genehmigungsverfahren fällt in den Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit gemäß Art. 530 ff. Zivilprozessgesetzbuch. Die Verhandlung ist in der Regel nichtöffentlich, jedoch liegt dies im Ermessen des Richters. Der Rayonrichter prüft das Vorliegen triftiger Gründe von Amts wegen und kann von sich aus Beweis erheben, z. B. durch die Einholung von Sachverständigengutachten bei einem Psychologen, Pädagogen, Psychiater usw.

Die Entscheidung des Rayonrichters, mit der die Genehmigung zur Eheschließung erteilt wird, ist endgültig, gegen sie kann nur der Staatsanwalt ein Rechtsmittel einlegen.⁴⁰ Gegen die Versagung der Genehmigung kann Berufung zum Bezirksgericht erhoben werden.⁴¹ In dritter und letzter Instanz entscheidet das Oberste Kassationsgericht. In der Praxis werden aber fast nie Rechtsmittel gegen die Entscheidungen der ersten Instanz eingelegt.

d) Erfassung von Personenstandsangelegenheiten

Die Eheschließung unter Beteiligung eines oder zweier Eheunmündiger erfolgt vor dem Standesbeamten, ebenso wie die Eheschließung volljähriger Paare. Der Standesbeamte ist verpflichtet, vor der Durchführung der Trauung die Identität und das Alter der Eheschließungswilligen zu prüfen.⁴² Die Registrierung der Ehe erfolgt im Verfahren nach dem Gesetz über die Personenstandsregistrierung. Heiratsurkunden werden vom Standesbeamten ausgestellt. Diesbezüglich sind für Frühehen keine Besonderheiten vorgesehen.

In Bulgarien werden die Geburten, Eheschließungen, Todesfälle usw. gemäß dem Gesetz über die Personenstandsregistrierung amtlich erfasst. Die offiziellen Daten dürften im Allgemeinen als verlässlich gelten.

2. Status unzulässiger Frühehen

a) Status

Die Nichtehe mit der Folge einer automatischen Unwirksamkeit ist in Bulgarien nicht ausdrücklich gesetzlich geregelt. In jedem Fall setzt aber das Bestehen einer Ehe die Mitwirkung eines Standesbeamten voraus. Die unter Verletzung des Ehefähigkeitsalters von 18 Jahren geschlossene Ehe einer Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, ist nicht *eo ipso* unwirksam, sondern gegebenenfalls aufhebbar.

Zur Konstellation der Eheschließung einer Person, die das 16. Lebensjahr nicht vollendet hat, gibt es offenbar keine gefestigte gerichtliche Praxis. Im bulgarischen Schrifttum werden insoweit unterschiedliche Auffassungen vertreten (Unwirksamkeit⁴³ *ex tunc* bzw. Aufhebbarkeit⁴⁴). Die Eheschließung eines Min-

⁴⁰ Art. 537 I und III ZivilprozessGB.

⁴¹ Art. 538 ZivilprozessGB.

⁴² Art. 10 I FamGB.

⁴³ Vgl. *Mateeva*, Familienrecht (Fn. 37) 76.

⁴⁴ In diesem Sinne *Cankova et al.*, Familiengesetzbuch (Fn. 36) 150; *Liljana Nenova / Metodi Markov*, *Semejno pravo na Republika Bălgarija* [Familienrecht der Republik Bulgarien], Bd. I (Sofia 2009) 166.

derjährigen im Alter unter 14 Jahren wird jedenfalls als praktisch unmöglich betrachtet.⁴⁵

b) *Nichtigerklärung ex nunc*

Das Zivilprozessgesetz sieht zusätzlich zur Klage auf Scheidung und auf Aufhebung der Ehe auch die Klage auf Feststellung des Bestehens bzw. des Nichtbestehens einer Ehe vor. In Bezug auf die Eheschließung von Minderjährigen ist keine besondere Vernichtbarkeit *ex tunc* vorgesehen. Vielmehr wird eine Frühehe, die unter Verletzung der Ehemündigkeitsregel des Art. 6 FamGB geschlossen wurde, aufgehoben.⁴⁶ Solange aber die Ehe gerichtlich nicht aufgehoben worden ist, kann sich niemand auf ihre Aufhebbarkeit berufen.⁴⁷ Die Aufhebungsklage kann nur vom minderjährigen Ehegatten innerhalb von sechs Monaten nach Erreichen seiner Volljährigkeit erhoben werden, sofern aus der Ehe keine Kinder hervorgegangen sind und die Ehefrau nicht schwanger ist.⁴⁸

Die Eheaufhebung wirkt nur für die Zukunft.⁴⁹ Ihre Folgen entsprechen in Bezug auf die persönlichen und die vermögensrechtlichen Beziehungen der Ehegatten sowie die Beziehungen zwischen ihnen und den Kindern den Folgen der Ehescheidung.⁵⁰

c) *Heilbarkeit*

Der bei der Eheschließung minderjährige Ehegatte kann die Eheaufhebung nur binnen einer Frist von sechs Monaten nach Erreichen der Volljährigkeit beantragen. Bleibt er untätig, tritt die Heilung der Ehe ein. Eine geheilte Ehe kann nicht wegen Verletzung der spezifischen Voraussetzungen der Frühehe⁵¹ angefochten, sondern nur nach allgemeinen Regeln geschieden werden.

3. *Rechtsfolgen unzulässiger Frühehen*

Sofern aus einer unwirksamen Frühehe ein Kind hervorgegangen ist, bleibt die Anerkennung bzw. Feststellung der Vaterschaft nach allgemeinen Regeln möglich. Der Status der Kinder hängt nicht davon ab, ob die Eltern im fraglichen Zeitraum ehemündig waren oder nicht. Auch unterscheidet das bulgarische Recht im Prinzip nicht zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern. Nur bei der Vaterschaftsfeststellung gibt es eine gesetzliche Vermutung zugunsten des Ehemannes der Mutter.

⁴⁵ So *Cankova et al.*, Familiengesetzbuch (Fn. 36).

⁴⁶ Art. 46 I Nr. 1 FamGB.

⁴⁷ Art. 46 II FamGB.

⁴⁸ Art. 47 I Nr. 1 FamGB.

⁴⁹ Art. 48 I FamGB.

⁵⁰ Art. 48 III FamGB.

⁵¹ D. h. wegen Verletzung von Art. 6 FamGB.

V. Kollisionsrecht

1. *Bulgarisches internationales Privatrecht*

In Bulgarien gilt, subsidiär zum europäischen internationalen Privatrecht, das Gesetzbuch über das internationale Privatrecht von 2005.⁵² Ausländische Entscheidungen sind in Bulgarien nicht anerkennungsfähig, wenn in derselben Sache zwischen denselben Parteien die rechtskräftige Entscheidung eines bulgarischen Gerichts vorhanden ist.⁵³ Sollte also ein deutsches Gericht eine in Bulgarien nach dortigem Recht mit gerichtlichem Dispens gültig geschlossene Frühehe unter Berufung auf Art. 13 III Nr. 2 EGBGB aufheben, wäre eine solche Ehe in Bulgarien wirksam, in Deutschland dagegen nicht („hinkende Ehe“). Im Falle einer Wiederheirat in Deutschland könnte in Bulgarien ein Strafverfahren wegen Bigamie drohen.

2. *Deutsche Entscheidungen zu in Bulgarien wirksam geschlossenen Frühehen*

Zur Gültigkeit in Bulgarien geschlossener Frühehen sind in letzter Zeit zwei Entscheidungen ergangen: OLG Frankfurt am Main, Beschluss vom 28. August 2019⁵⁴, und AG Frankenthal, Beschluss vom 15. Februar 2018⁵⁵. In dem vom OLG Frankfurt verhandelten Fall hatten die Beteiligten ein vor der Eheschließung geborenes gemeinsames Kind; die Entscheidung des AG Frankenthal enthält keine Angaben zum Sachverhalt. Zu Recht wurde in beiden Fällen die Aufhebung der in Bulgarien geschlossenen Ehe abgelehnt. Die Gerichte bejahten das Vorliegen von schwerer Härte, auch vor dem Hintergrund des Rechts auf Freizügigkeit innerhalb der EU.

VI. Fazit

Die bulgarische Gesetzgebung zur Frühehe entspricht im Wesentlichen den modernen Standards in Europa. Die Ehemündigkeit tritt mit dem vollendeten 18. Lebensjahr ein, wobei aus triftigen Gründen für Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, ein Dispens erteilt werden kann. Besonders häufig sind Frühehen zwischen Angehörigen der Roma. Allerdings ist die Tendenz insoweit rückläufig. Von den im deutschen Ausländerzentralregister erfassten verheirateten minderjährigen Ausländern stammten nicht weniger als 70 Betroffene aus Bulgarien.

⁵² Deutsche Übersetzung von Jessel-Holst in: *RabelsZ* 71 (2007) 457–493.

⁵³ Vgl. Art. 22 d) der Verordnung (EG) Nr. 2201/2003 des Rates vom 27.11.2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 (Brüssel IIa-Verordnung), ABl. 2003 L 338/10.

⁵⁴ OLG Frankfurt am Main 28.8.2019 – 5 UF 97/19, *FamRZ* 2019, 1853 mit Anm. *Nicola Kleinjohann*. Siehe dazu *Christian F. Majer*, Anerkennung einer Kinderehe aufgrund EU-Freizügigkeit, *NZFam* 2019, 1021.

⁵⁵ AG Frankenthal 15.2.2018 – 71 F 268/17, *FamRZ* 2018, 749 mit Anm. *Martin Löhnig*. Siehe dazu *Christian F. Majer*, Ablehnung der Aufhebung einer von einer Minderjährigen in Bulgarien geschlossenen Ehe, *NZFam* 2018, 331.